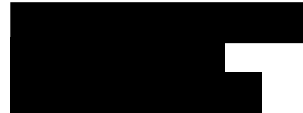


Entscheidung Nr. 12778 (V) vom 07.02.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.02.2017



Verfahrensbeteiligte 2:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 26.10.2016 eingegangene Anregung
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Weekend**“
von Albatros Co. Ltd.,
Anschrift unbekannt,
und Prime Wave,
Anschrift unbekannt,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD „**Weekend**“ handelt es sich um eine japanische Produktion, die von Albatros Co. Ltd., Anschrift unbekannt, und Prime Wave, Anschrift unbekannt, vertrieben wird. Der Film ist dem sog. „Rape-and-Revenge-Genre“ zuzuordnen und hat eine Laufzeit von 71:43 Minuten.

Regie führte bei dem Film aus dem Jahr 2012 Yoshikazu Ishii, Darsteller sind u.a. Miyuki Yokoyama, Sugihara Isamu, Hiroaki Kawatsure, Ten Miyazawa.

Auch wenn der Film auf der DVD nur in japanischer Sprache enthalten ist (auf dem Markt existiert auch eine Veröffentlichung mit englischen Untertiteln), kann man die Handlung dennoch problemlos nachvollziehen:

Miki wird von dem sympathisch wirkenden „Jack“ vor einem anfahrenden Auto gerettet und verliebt sich in ihn. Da auch die Möglichkeit einer beruflichen Zusammenarbeit besteht, lädt „Jack“ sie für ein Wochenende in eine einsam gelegene Berghütte ein. Dort verbringen beide zunächst einen romantischen Abend. Doch am nächsten Tag wird Miki von zwei fremden Männern überrascht, die sie vergewaltigen. Ihr vermeintlicher Traummann entpuppt sich schließlich als Anführer einer Bande, die Frauen gefangen hält, quält, vergewaltigt, vor laufender Kamera umbringt und alles auf einer Seite im Internet präsentiert. Bei einer günstigen Gelegenheit schafft es Miki, sich zu befreien und nimmt brutal Rache an ihren Peinigern. Nachdem sie die zwei Komplizen brutal umgebracht hat, kommt es schließlich zum Kampf mit „Jack“, bei dem auch dieser getötet wird.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Auf dem Frontcover ist eine Frau von schräg hinten in Unterwäsche und zeretzter Kleidung abgebildet, die eine Sichel in der Hand hält. Auf dem Backcover ist auf der linken Seite die gleiche Frau von schräg hinten abgebildet. Sie trägt ein Gastronomie-Kostüm und hält eine Sichel in der Hand. Daneben sind Bilder mit einzelnen Ausschnitten aus dem Film abgebildet. Die Beschreibungen sind in japanischer Sprache.

Mit Schreiben vom 20.10.2016 regte das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, die Indizierung der DVD an. Aufgrund der inhaltlichen und äußerlichen Aufmachung des Films bestehe der Verdacht einer Jugendgefährdung.

Die Verfahrensbeteiligten konnten nicht form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da keine ladungsfähigen Anschriften ermittelt werden konnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Durchführung des Verfahrens war im Interesse des Jugendschutzes geboten, da das Medium bei summarischer Betrachtung möglicherweise geeignet war, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu gefährden.

Die DVD „**Weekend**“ war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD ist geeignet, auf minderjährige Rezipienten sozialetisch (sexualetisch) desorientierend und verrohend zu wirken und zu Gewalt anzureizen.

Eine sozialetisch (sexualetisch) desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist bei Schilderungen, die eine Verknüpfung von Sex und Gewalt zum Thema haben, dann zu befürchten, wenn der Medieninhalt Jugendlichen den Eindruck vermittelt, Gewaltanwendung sei grundsätzlich – auch ohne Zustimmung der/des jeweiligen Partnerin/Partners – zulässig, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Derartige Schilderungen sind geeignet, Gewalttendenzen bei Minderjährigen zu fördern und widersprechen dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen.

Als sozialetisch desorientierend sind auch solche Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder die eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern. Die desorientierende Wirkung solcher Schilderungen kann die etwaige Einwilligung der die Erniedrigung/Entwürdigung/Gewalteinwirkung erleidenden Person nicht aufheben.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl.; § 18, Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem

Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Bei „Weekend“ handelt es sich um einen typischen Vertreter aus dem Genre des sog. „Rape-and-Revenge-Films“, der im Schwerpunkt das Quälen und den sexuellen Missbrauch einer Frau und deren anschließende gewaltsame Rachehandlung behandelt. Dem Abschnitt mit der Darstellung des Missbrauchs kommt aufgrund seiner langgezogenen und ausführlichen Darbietung, die auch den größten Anteil des gesamten Films überhaupt einnimmt, eine sozial-ethisch (sexualethisch) desorientierende und verrohende Wirkung zu. Die Darstellungen haben aber mangels der Abbildung von primären Geschlechtsmerkmalen keinen pornographischen Charakter im Sinne von § 184 StGB. Die auf den Missbrauch folgende gewaltsame Rachehandlung fällt demgegenüber zwar nur verhältnismäßig kurz, dafür aber drastisch und explizit aus. Diesem Abschnitt kommt eine zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung zu. Dabei wird insgesamt auf folgende Darstellungen verwiesen:

- Ab 23:12. Min.: Miki wird von zwei maskierten und scheinbar psychopathischen Männern überrascht, die sie in den Wald verfolgen. Einer der Männer bringt Miki zu Fall, zerrt ihr die Kleider vom Leib und schlägt ihr ins Gesicht (ab 24:10). Danach vergewaltigt er sie, während der andere das Geschehen mit einer Videokamera mitfilmt (ab 24:47). Den Männern bereitet das Quälen sichtlich Freude, da sie permanent lachen und kichern. Nach dem Geschlechtsverkehr fotografiert der Mann die am Boden liegende Miki mit seinem Handy, hält ihr anschließend die Nase zu und zwingt sie gewaltsam zum Oralverkehr. Der andere Mann onaniert dazu (ab 26:13).
- 29:25. Min.: Einer der Männer schlägt Miki brutal in der Bauch.
- Ab 29:52. Min.: Miki erwacht angekettet am Hals in einem Raum. Die Männer machen sich über sie lustig, demütigen und filmen sie dabei.
- Ab 34:23. Min.: Miki wird gezwungen, Hundefutter zu essen und wird dabei gefilmt.

- Ab 36:55. Min.: Miki wird ein Krankenschwester-Kostüm angezogen. Wohl auf ihren Hinweis, dass sie austreten müsse, wird ihr eine Schüssel hingestellt. Als Miki nicht reagiert, stößt ihr einer der Männer mit der Hand gegen das Gesicht und tritt ihr anschließend auf den Bauch (ab 38:30). Auch hierbei wird sie von dem anderen Mann gefilmt.
- Ab 39. Min.: Miki wurde an einem Baum festgemacht und muss gefesselt und frei stehend die Nacht auf diese Weise verbringen. Dabei wird sie erneut gefilmt.
- Ab 41:09. Min.: Bei einem Fluchtversuch wird Miki von einem der Männer von hinten niedergetreten. Der Mann tritt dann auf ihren Rücken und hält sie am Boden.
- 42. Min.: Nach dem Fluchtversuch schlägt „Jack“ mit einem Hammer auf den Fuß von Miki. Der Fuß wird in Nahaufnahme gezeigt. Es sind gebrochene Zehen und ein blutiger Stumpf vom kleinen Zeh zu sehen. Danach zerrt einer der anderen Männer Miki mit der Kette an die Wand, stellt sich auf ihren Fuß und dringt brutal von hinten in sie ein (ab 42:12).
- Ab 45:10. Min.: Es wird gezeigt, wie Miki in einem Gastronomie-Kostüm durch den Wald von den beiden Männern gejagt wird. Einer der Männer zieht ihr an den Haaren und schlägt ihr ins Gesicht (ab 46:03). Danach drängt er sie gegen einen Baum, zerreißt ihr Kostüm, legt sich auf sie und vergewaltigt sie. Auch hier filmt wiederum der andere Mann das Geschehen mit (ab 46:58).
- Ab 54. Min.: Einer der Männer zwingt Miki dazu, sich Fußnagellack aufzutragen und fängt dann an, zu onanieren. Miki zieht ihm die Hose herunter und befriedigt ihn erst mit der Hand und dann mit dem Mund. Schließlich verbeißt sie sich in seinem Penis. Der Mann versucht unter Schmerzen, sich von ihr zu lösen (ab 56:17). Es ist zu sehen, wie Miki den abgebissenen Penis ausspuckt und Blut aus ihrem Mund fließt (56:32). In der nachfolgenden Rangelei stopft sie ihm den Penis in den Mund (ab 56:45) und schlägt ein beilartiges Messer in seinen Schädel, was in Nahaufnahme zu sehen ist (56:59).
- Ab 57:56. Min.: Die anderen Männer finden ihren toten Freund. Es ist zu sehen, wie er auf dem Boden hockt, sein Kopf wird durch eine Stahlkette hochgehalten, die um seinen Kopf gespannt ist. In seinem Mund steckt sein blutiger Penis. Einer der Männer macht ein Foto mit seinem Handy.
- Ab 61:03. Min.: Miki hat dem zweiten Mann eine Falle gestellt. Er fällt in eine Grube. Sie rammt ihm ein Messer in den Unterarm und fixiert ihn damit (61:08). Die Grube ist mit Benzin gefüllt. Miki entzündet das Benzin (61:55). Es ist zu sehen, wie der gefangene Mann Feuer fängt (ab 61:55).
- Ab: 62:57 Min.: Es kommt zum finalen Kampf zwischen Miki und „Jack“. „Jack“ tritt die am Boden liegende Miki mehrmals brutal in den Bauch (ab 63:45). Es ist in (simulierter) Zeitlupe zu sehen, wie „Jack“ Miki mit einem Hammer ins Gesicht schlägt, während sie ihm eine Sichel in den Bauch rammt (ab 65:24). Auf der Flucht vor Miki wird „Jack“ von einem Auto angefahren und in die Luft geschleudert. Er landet auf einem Pfahl, der ihn durchbohrt (ab 66:17). Miki rammt „Jack“, der noch am Leben ist, die Sichel zwischen die Beine (ab 66:42).

Nachdem Miki am Ende des ersten Drittels des Films von den beiden fremden Männern überrascht wird, folgt im Wesentlichen nur noch eine Aneinanderreihung von Szenen, in denen Miki erniedrigt, gedemütigt, gequält und vergewaltigt wird. Zwar sind die Darstellungen nicht immer sehr explizit, dafür werden die Szenen aber breit ausgemalt. Sie prägen damit das Gesamtgeschehen. Der Film ist dadurch geeignet, einen verrohenden Einfluss auf Jugendliche auszuüben und sadistische Neigungen zu fördern. Gerade für den geneigten Betrachter wird hier ein voyeuristisches Interesse bedient.

Als sozialetisch desorientierend sind auch solche Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen. Solche sind hier dadurch gegeben, dass Miki von den Männern zum reinen Objekt degradiert wird, an dem sie ihre sadistischen Gewaltphantasien und Sexualität ausleben. Die Männer zeigen sich zudem erregt von den Ängsten und Schmerzen von Miki. Verstärkt wird das Ganze noch durch die voyeuristische Art der Darstellung, die damit dazu geeignet ist, eine bereits bei bestimmten Jugendlichen vorhandene Neigung, andere zu erniedrigen, zu fördern. Erschwerend kommt hinzu, dass die Täter ihr Opfer während der Erniedrigung filmen und diese Filme ins Internet stellen. Gerade im Hinblick auf das aktuelle Phänomen des Cyber-Mobbings und im Hinblick auf bereits gewalttätige Jugendliche ist eine solche Schilderung als in hohem Maße bedenklich einzustufen.

Darüber hinaus ist der Film auch aufgrund seiner Verknüpfung von Gewalt und sexuellen Handlungen als jugendgefährdend einzustufen. Wie Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung nahelegen, ist eine solche Kumulation besonders dazu geeignet, auf Kinder und Jugendliche eine sozial-desorientierende Wirkung zu entfalten. Die Darstellungen erreichen aber nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch im Sinne von § 184a StGB.

Der letzte Teil des Films hat schließlich die brutale Rachehandlung von Miki zum Gegenstand. Hier fällt die Darstellung von Gewalt expliziter aus. Aufgrund der vorherigen Misshandlungen der Männer besteht die Gefahr, dass jugendliche Zuschauer mit Miki sympathisiert und damit die Gewalthandlungen befürworten. Diese Szenen haben nach Ansicht des 3er-Gremiums damit eine zu Gewalt anreizende Wirkung.

Das 3er-Gremium hat dabei berücksichtigt, dass die Wirkung auch durch die Art und Weise der Präsentation und Umsetzung relativiert werden kann. So ist der Film auf einer nur unteren Produktionskategorie anzusiedeln, was sich auch bei den Effekten bemerkbar macht. Diese relativierenden Momente reichen jedoch nicht aus, um den insgesamt sozialetisch-desorientierenden Charakter des Inhalts aufzuheben.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urt. v. 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden

(...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Erniedrigung anderer Menschen als sexuell erregend präsentiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Für die Entscheidung über eine Listenaufnahme bedarf weiter einer Auseinandersetzung des 3er-Gremiums mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; 67, 213; 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film wird im Internet als ein eher unterdurchschnittlicher und nicht-innovativer Vertreter des sog. „Rape and Revenge-Films“ bewertet (die Rezension bezieht sich auf die Veröffentlichung des Films mit englischen Untertiteln):

*„(...) **Weekend** hat ein amerikanische Veröffentlichung auf Tromas zweiter Rape/Revenge-Doppel-Veröffentlichung unter dem Banner „From Asia with Lust“ erfahren. Er bewegt sich deutlich in dem Bereich, der mit Teil 1 begründet wurde, welcher Ainosuke Shibatas **Hitch-Hike** and **Camp** beinhaltet. Shibata tritt wieder als Produzent, Cutter und Leiter der Action-Sequenzen auf, aber das Material und seine Bearbeitung unterscheiden sich nur unmerklich von seinen Bemühungen als Regisseur.*

*Der wirkliche Star von **Weekend** ist natürlich die bezaubernde Erwachsenenfilm-Darstellerin Miyuki Yokoyama, die die Hauptrolle in allen der vier Filme aus der Reihe „From Asia with Lust“ spielt. Der Rape/Revenge-Rahmen ist selbsterklärend; eine schöne, schüchterne junge Frau wird von einer Gruppe sadistischer Männer brutal missbraucht, bis sich schließlich der Spieß umdreht und sie alle, einen nach dem anderen, zurück zu ihren Schöpfer schickt.*

Über dankbar knappe 71 Minuten wird man versorgt mit Yokoyamas typischer Einführung als ein attraktives Mauerblümchen, das in eine Situation gebracht wird, die sich anfühlt, als wäre ein Traum wahr geworden – nur um herauszufinden, dass es alles nur Schein ist, und sie macht mit einem Haufen zwielichtiger und durchgeknallter Idioten Erfahrungen, die das klarzumachen. Als der dritte Akt losgeht, bekommt ein Kerl den erhofften Blowjob mit Zähnen, ein anderer wird lebendig verbrannt, während der dritte eine Sichel zwischen die Beine bekommt.

Die Gewalt ist bis zu diesem Punkt ziemlich zahm und das Menü ist bekannt: Das Leiden und die Demütigung des weiblichen Opfers wird umfangreich in die Länge gezogen, aber als das hilflose Mädchen die Stärkungsspieler rausholt, sind die Gewaltszenen gegen ihre männlichen Angreifer verhältnismäßig kurz. Den Männern bereitet ihre Grausamkeit natürlich offenkundig Vergnügen; als Ergänzung dazu, Miki wiederholt zu vergewaltigten, zwingen sie sie dazu, Hundefutter zu essen und sich mit Fetischkleidern anzuziehen – was irgendwie redundant ist, da Yokoyama auch in einem Kartoffelsack hinreißend aussehen würde.

Die Einbeziehung des Snuff-Elements macht den Stoff geringfügig bissiger, aber erhöht auch Erwartungen, die der Film nicht erfüllt. Als es Zeit für den „Hauptevent“ wird und die Männer in Plastiksäcken bekleidet mit einer ähnlich geschützten Kamera auftauchen, sollte der Moment Schauer verbreiten – aber die Szene erzeugt keinerlei

Bedrohung. Es ist alles zu zurückhaltend und vertraut, als würden die Filmemacher denken, dass es zur Zufriedenstellung des Zuschauers schon ausreichen würde, einfach beide Punkte miteinander zu vereinen.

*Ähnlich wie auch bei **Hitch-Hike**, einem vermeintlich losem Remake des Films **Wenn Du krepierst - lebe ich** von 1977 mit David Hess, hat **Weekend** Ähnlichkeiten mit dem Exploitation-Streifen **Death Weekend** (1976); vielleicht beleben Yokoyamas Vorzüge als Inspiration das internationale Bahnhofskino wieder. Der schlichte und billige Ansatz bis zur lausigen Hintergrundmusik tut dem Film keinen Gefallen. Wenigstens findet die Action gewöhnlich vor der idyllischen Kulisse der japanischen Landschaft statt; ein wahrscheinlich passenderer Titel für Tromas Serie hätte „Ich spuck auf dein Sushi“ sein können.“
(<http://horrornews.net/99178/film-review-weekend-2012/>)*

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen.

Zwar wird vereinzelt versucht, den Zustand von Miki anhand der Einstreuung von Naturbildern (z.B. eine verwelkende Blume) metaphorisch widerzuspiegeln. Der Einsatz dieses Stilmittel wirkt aber eher aufgesetzt und führt jedenfalls keinesfalls zu einer künstlerischen Erhöhung, die geeignet wäre, innerhalb einer Abwägung mit der Kunstfreiheit die Belange des Jugendschutzes zurücktreten zu lassen.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Hinweise auf Umstände, die es im Einzelfall rechtfertigen würden, von einer Listenaufnahme ausnahmsweise abzusehen, liegen nicht vor. Auch ist nicht von einer nur geringen Verbreitung aus dem Grund auszugehen, dass der Film hier nur in japanischer Sprache vorliegt. Zum einen kann der Inhalt auch ohne japanische Sprachkenntnisse gut nachvollzogen werden, zum anderen existiert auf dem Markt auch eine Version mit englischen Untertiteln. Darüber hinaus besteht u.U. auch die Möglichkeit, die Untertitel aus dem Internet herunterzuladen.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des 3er-Gremiums jedoch nicht gegen die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG benannten Strafnormen. Die DVD war nach alledem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,

6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

